

P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Eichstätt, den 10. März 2021

Pandemie-Lockerungen im Landkreis Eichstätt

Mit der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom Wochenende und der aktuell niedrigen 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Eichstätt (23,34 Stand 09.03.2021) treten ab Montag einige Lockerungen in Kraft.

Übersicht der Regelungen im Landkreis Eichstätt:

Ausgangsbeschränkungen	keine
Kontaktbeschränkungen	eigener Hausstand + 2 weitere Hausstände <ul style="list-style-type: none">• insgesamt 10 Personen• Kinder unter 14 Jahren dieser Hausstände bleiben außer Betracht• Ehegatten, Lebenspartner sind immer als ein Hausstand zu werten
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegesang untersagt
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentliche Verkehrsmittel Schülerbeförderung	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske)
Krankenhäuser	Derzeit noch Besuchsverbot in den Kliniken Eichstätt und Kösching
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest max. 48 Std vorher, PCR-Test max. 3-Tage vorher)
Sport	nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel <ul style="list-style-type: none">• in Gruppen bis 10 Personen• oder bis 20 Kinder unter 14 Jahren hierfür ist die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten nur unter freiem Himmel zulässig
Freizeit	
a) Spielplätze	a) im Freien in Begleitung von Erwachsenen
b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen	b) untersagt
c) Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen	c) untersagt
d) Spielhallen, Clubs, Diskotheken	d) geschlossen

<p>Handel</p> <p>a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr</p> <p>b) Dienstleistungen</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) zulässig Mindestabstand 1,5 m</p> <p>max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Friseure, hygienische und pflegerische Fuß-, Hand-, Nagel- und Fußpflege zulässig Massagepraxen, Tatoostudios und ähnliche sind untersagt</p> <p>c) nur zulässig mit Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>untersagt Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen ist zulässig</p>
<p>Beherbergung In Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen</p>	<p>für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig für touristische Zwecke unzulässig</p>
<p>Tagungen, Kongresse, Messen</p>	<p>untersagt</p>
<p>Schulen</p>	<p>Grundschulen Präsenzunterricht, wenn 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden kann</p> <p>Voraussichtlich ab 15.03.: Grundschulen Präsenzunterricht, übrige Schulen und Jahrgänge Präsenzunterricht mit Mindestabstand 1,5 m oder Wechselunterricht</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>voraussichtlich ab 15.03. uneingeschränkte Öffnung zulässig</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung</p> <p>b) Angebote der Erwachsenenbildung</p> <p>c) Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>d) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform zulässig</p> <p>b) voraussichtlich ab 15.03. auch in Präsenzform zulässig</p> <p>c) zulässig</p> <p>d) nur als Einzelunterricht in Präsenzform</p>
<p>Hochschulen</p>	<p>keine Präsenzform</p>
<p>Bibliotheken, Büchereien, Archive</p>	<p>zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)</p>
<p>Kultur</p> <p>a) Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos</p> <p>b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen</p>	<p>a) Geschlossen</p> <p>b) geöffnet ohne Terminbuchung, ohne Kontaktdatenerfassung</p>

--	--

Wird der 7-Tage-Inzidenz-Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, wird dies vom Landratsamt Eichstätt unverzüglich amtlich bekanntgegeben. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung